



Anhang 7: Leitfaden wirkungs- und prozess-orientierte Steuerung für Behindertenorganisationen mit Finanzhilfen gemäss Art. 74 IVG

Spezifischer Teil

Gültig ab 01.01.2028, gültig für die Betriebsjahre 2028 – 2029

Stand: 01.2028

Inhaltsverzeichnis

1.	Spezifische Vorgaben zur Ausgestaltung	2
1.1.	Ausrichtung und Hauptfokus	2
1.2.	Ausführungen zum Grundsatz <i>wirkungs- und prozessorientierte Steuerung</i>	2
1.3.	Einschränkungen, Abstufungen und zeitliche Staffelung	2
1.3.1.	Zeitliche Staffelung	3
1.3.2.	Spezifische Schwerpunkte für die VP 2028 – 29 und 2030 - 33 zwischen DO und BSV	3
1.3.3.	Fokus auf Input, Aktivitäten, Output und (Teile des) Outcomes	3
1.3.4.	Abgestufte Vorgaben nach Höhe des IV-Beitrags pro Dachorganisation	3
1.3.4.1.	Dachorganisationen Kat. 1 (IV-Beitrag ab 4.7 Mio. CHF pro Jahr)	4
1.3.4.2.	Dachorganisationen Kat. 2 (IV-Beitrag ab 0.72 bis 4.6 Mio. CHF pro Jahr)	4
1.3.4.3.	Dachorganisationen Kat. 3 (IV-Beitrag bis 0.71 Mio. CHF/Jahr)	4
1.3.5.	Hilfestellung für die Setzung von Schwerpunkten	5
1.3.5.1.	Hilfestellung für den Einbezug der UVN	5
1.3.5.2.	Hilfestellung für die Setzung von Schwerpunkten bei den Leistungsarten	5
1.3.5.3.	Wirkungsorientierte Befragungen gut in DL-Prozess integrierbar	6
1.3.5.4.	Leistungsarten mit geringer Priorität für die wirkungsorientierte Steuerung	6
1.4.	Nachweis / Berichterstattung	6
1.5.	Überprüfung BSV	6
2.	Evaluationskonzept	7
2.1.	Allgemeines zum Evaluationskonzept	7
2.2.	Wirkungsmodell	7
2.3.	Fachkonzepte mit Zielsetzungen (SMART und mit Wirkungsindikatoren)	7
3.	Zeitliche Vorgaben zur Umsetzung wirkungsorientierte Steuerung	7
4.	Bericht zur Plausibilität der erzielten Wirkungen im Art. 74 IVG	8
5.	Support Dachorganisationen und UVN	8
5.1.	Schulungsangebote	8
5.2.	Erfahrungsaustausch und Austausch von Grundlagen (good practices)	8

1. Spezifische Vorgaben zur Ausgestaltung

Der Leitfaden spezifischer Teil beschreibt in Ergänzung zum allgemeinen Teil die Anforderungen an die wirkungs- und prozessorientierte Steuerung für die Dachorganisation und ihre UVN.

1.1. Ausrichtung und Hauptfokus

Aktuell erhalten 45 Dachorganisationen und rund 450 untervertragsnehmende Organisationen Finanzhilfen via Art. 74 IVG. Es bestehen 11 verschiedene Leistungsarten und 8 verschiedene Zielgruppen. Die Höhe des IV-Beitrags variiert pro Organisationen zwischen 5000.– und 32,4 Mio. Franken. Die Voraussetzungen der Behindertenorganisationen sind somit sehr unterschiedlich.

Eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Behindertenorganisationen aus der wirkungs- und prozessorientierten Steuerung nach wissenschaftlichen Standpunkten ist schwer zu erreichen. Es ist nicht realistisch, dass wir eine einheitliche und nach wissenschaftlichen Kriterien vergleichbare Wirkungsmessung bei den Behindertenorganisationen durchsetzen können, der Aufwand dafür scheint unverhältnismässig.

Von der Begrifflichkeit her steht die Bezeichnung «Wirkungsmessung» daher nicht mehr primär im Fokus, sondern wir verwenden Begriffe, wie *wirkungs- und prozessorientierte Steuerung* oder sprechen von der *Plausibilität von erzielten Wirkungen*. Diese Anpassungen sind mit Blick auf eine realisierbare Umsetzung angezeigt.

Im Hauptfokus steht, dass die Behindertenorganisation ihre Angebote individuell nach dem Prinzip der Wirkung hinterfragt, auswertet und prozesshaft steuert.

1.2. Ausführungen zum Grundsatz *wirkungs- und prozessorientierte Steuerung*

Es zeugt von einer guten wirkungsorientierten Steuerung, wenn Schwachstellen aufgedeckt und angepasst werden. Zu einer Berichterstattung zur wirkungsorientierten Steuerung zuhanden des BSV gehören deshalb nicht nur die Erfolgstorys, sondern auch der Bericht über die Feststellung von nicht intendierten Wirkungen mit Analyse zu den Ursachen (z. B. falsche Annahmen) und den getroffenen Steuerungsentscheiden. Das BSV wird nicht den Annahmen entsprechende Wirkungsergebnisse immer im Kontext der getroffenen Massnahmen bewerten und den Austausch mit der Behindertenorganisation im Rahmen einer vertrauensvollen Beziehung auf Augenhöhe führen. Wir sind überzeugt, dass eine hohe Wirkung im Interesse der Behindertenorganisation und aller ihrer Stakeholder ist und im Endeffekt einen Mehrwert für den/die Klient/-in bringt.

- Der Auftrag zur wirkungs- und prozessorientierten Steuerung und den entsprechenden Erhebungen wird durch die strategische Ebene erteilt und durch einen Teil der operativen Geschäftseinheit durchgeführt.
- Die Ergebnisse der wirkungs- und prozessorientierten Steuerung werden in den operativen und strategischen Führungsgremien der Behindertenorganisation mindestens zweimal jährlich beraten und adäquate, nach den Zuständigkeiten abgestufte Entscheide durch die entsprechenden Gremien gefällt.
- Die Behindertenorganisation berichtet öffentlich, periodisch (laufend) und in geeigneter Form, z. B. im Rahmen des Jahresberichts, über die Ergebnisse der wirkungs- und prozessorientierten Steuerung.
- Es geht primär nicht nur um den Outcome, sondern auch Input, Aktivitäten und Output können Gegenstand einer Evaluation sein.

1.3. Einschränkungen, Abstufungen und zeitliche Staffelung

Grundsatz: Die Vorgaben zur wirkungs- und prozessorientierten Steuerung gelten grundsätzlich für **sämtliche** Behindertenorganisationen, welche Finanzhilfen gemäss Art. 74 IVG erhalten. Dies bedeutet, dass sämtliche Behindertenorganisationen angehalten sind zu dokumentieren, wie sie die Umsetzung der wirkungs- und prozessorientierten Steuerung in ihrer Organisation planen und umsetzen. Diese Dokumentation erfolgt über ein Evaluationskonzept inkl. Wirkungsmodell.

1.3.1. Zeitliche Staffelung

Um den Aufwand für alle (BSV, DO, UVN) zu dosieren und in einem verhältnismässigen Rahmen zu halten, werden die Vorgaben zur wirkungs- und prozessorientierten Steuerung gestaffelt über 2 Vertragsperioden eingeführt.

- **Vertragsperioden 2028 – 29 und 2030 – 33:** In diesen Vertragsperioden wird mit einer Evaluation unter der Federführung der DO, mit ausgewählten UVN, gestartet. Weitere Ausführungen dazu siehe Pkt. 1.3.2
- **VP 2034 – 2037:** In dieser Vertragsperiode verfügt in der Regel jede Behindertenorganisation über ein eigenes Evaluationskonzept inkl. wirkungs- und prozessorientierter Steuerung (oder es besteht ein konsolidiertes Evaluationskonzept, das für alle oder Teile der UVN einer DO auch gilt). Diese Konzepte sämtlicher Behindertenorganisationen sind spätestens mit dem Gesuch für die VP 2034 – 2037 vorzulegen. Den Begriff «sämtliche Behindertenorganisationen» wird das BSV in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe und Begleitgruppe zu Art. 74 IVG im Laufe der nächsten Zeit noch präzisieren. Aktuell gehen wir davon aus, dass die Anforderungen an die wirkungs- und prozessorientierte Steuerung für Behindertenorganisationen mit einem IV-Jahresbeitrag bis zu Fr. 100 000.– minimal gehalten wird (Standard ZEWÖ-Richtlinien, wie sie für eine Zertifizierung gelten).

Diese Staffelung der Anforderungen wird zur Folge haben, dass einige UVN von der durch die DO koordinierten Wirkungsevaluation in den VP 2028 – 29 und 2030 – 33 nicht betroffen sein werden.

1.3.2. Spezifische Schwerpunkte für die VP 2028 – 29 und 2030 – 33 zwischen DO und BSV

In den letzten 2 Vertragsperioden haben die Dachorganisationen mit dem Gesuch für die VP ein konsolidiertes Fachkonzept pro Leistungsart eingereicht. Das BSV geht davon aus, dass die DO mit der Gesuchseingabe für die VP 2028 – 29 und 2030 – 33 ergänzend zu den Fachkonzepten ein konsolidiertes Evaluationskonzept inkl. Wirkungsmodell für eine oder mehrere Leistungsarten einreicht. Eine Fokussierung auf mindestens eine Leistungsart aus konsolidierter Sicht kann im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit dem BSV vereinbart werden. Im Rahmen dieses konsolidierten Evaluationskonzepts kann die DO ferner festlegen, ob sämtliche oder Teile der UVN in die Evaluation einbezogen werden.

Um der Diversität der Behindertenorganisationen mit Finanzhilfen gerecht zu werden, wurden die Anforderungen an die Umsetzung an die wirkungs- und prozessorientierte Steuerung nach den nachfolgenden Kriterien abgestuft. Die definierten Abstufungen sind als Orientierungspunkte zu verstehen. Abweichungen sind von der zuständigen Dachorganisation im Rahmen der Vertragsgespräche zu begründen und werden vom BSV in einer partnerschaftlichen Grundhaltung geprüft.

Die Ansprechpartnerin für die Umsetzung der verbindlichen Vorgaben zur wirkungs- und prozessorientierten Steuerung sind für das BSV ausschliesslich die Dachorganisationen. Es liegt in der Verantwortung der DO, dem BSV einen Vorschlag zu unterbreiten, welche UVN sie in den VP 2028 – 29 und 2030 – 33 einbeziehen, wie sie die Vorgaben bei den einzelnen UVN spezifisch weitergeben und für die Umsetzung und Einhaltung bei allen UVN besorgt sind.

Die Vertragsperioden 2028 – 29 und 2030 – 33 dient auch dazu, Erfahrungen in der praxisgerechten Umsetzung zu sammeln. Die Fachgruppe wi-p-o-S und die Begleitgruppe Art. 74 IVG werden die Erkenntnisse sammeln und Anpassungen im Hinblick auf die Vertragsperiode 2034 – 2037 prüfen.

1.3.3. Fokus auf Input, Aktivitäten, Output und (Teile des) Outcomes

Im Fokus der Evaluation und Messungen stehen die Inputs, die Aktivitäten, die Outputs und je nach Abstufung Teile oder alle Stufen des Outcomes. Eine Messung des Anteils der erbrachten Leistung an den Impact steht aufgrund der Komplexität und aus Ressourcengründen nicht im Fokus.

1.3.4. Abgestufte Vorgaben nach Höhe des IV-Beitrags pro Dachorganisation

Die Abstufung nach der Höhe des IV-Beitrags unterscheidet die nachfolgenden 3 verschiedenen Kategorien:

1.3.4.1. Dachorganisationen Kat. 1 (IV-Beitrag ab 4,7 Mio. CHF pro Jahr)

Wirkungsorientierte Messungen werden in der Regel ganz oder teilweise **mit Einbezug eines externen Evaluationsteams** durchgeführt.

Die Plausibilität von erzielten Wirkungen umfasst in der Regel die Messung des Outcomes auf folgenden Stufen:

- Messen/Überprüfen, inwiefern die Leistungen die Zielgruppe erreichten (Stufe 2)
- Messen/Überprüfen, inwiefern die Leistungen von der Zielgruppe akzeptiert sind. Wie werden diese beurteilt (Stufe 3)
- Messen/Überprüfen, ob die Zielgruppe auf Grundlage der Leistung, ihr Wissen/Einstellung verändert hat (Stufe 4)
- Messen/Überprüfen, ob die Zielgruppe auf Grundlage der Leistung, ihr Handeln verändert (Stufe 5) oder sich ihre Lebenssituation verändert hat (Stufe 6)

Betrifft: 8 DO mit einem IV-Gesamtbeitrag von rund 60 Mio. CHF:

CRIAD	Insieme Schweiz
Lungenliga Schweiz	Procap
Pro Infirmis	PluSport Schweiz
Réseau Romand-ASA	SZBLIND

1.3.4.2. Dachorganisationen Kat. 2 (IV-Beitrag ab 0,72 bis 4,6 Mio. CHF pro Jahr)

Wirkungsorientierte Messungen können **ohne Unterstützung eines externen Evaluationsteams** durchgeführt werden.

Die Plausibilität von erzielten Wirkungen umfasst in der Regel die Messung des Outcomes auf folgenden Stufen:

- Messen/Überprüfen, inwiefern die Leistungen die Zielgruppe erreichten (Stufe 2)
- Messen/Überprüfen, inwiefern die Leistungen von der Zielgruppe akzeptiert sind. Wie werden diese beurteilt (Stufe 3)
- Messen/Überprüfen, ob die Zielgruppe auf Grundlage der Leistung, ihr Wissen/Einstellung verändert hat (Stufe 4)
- Messen/Überprüfen, ob die Zielgruppe auf Grundlage der Leistung, ihr Handeln verändert (Stufe 5) oder sich ihre Lebenssituation verändert hat (Stufe 6)

Betrifft: 20 DO mit einem IV-Gesamtbeitrag von rund 35 Mio. CHF:

Agile	Association Suisse des Paralysés-ASPr
ATGABBES	Coordination romande des associations d'action pour la santé psychique-CORAASP
Diabetes Schweiz	Fondation intégration pour tous-IPT
Fragile Suisse	Inclusionne Andicap Ticino
Inclusion Handicap	Krebsliga Schweiz
Pro Audito Schweiz	Procom
Rheumaliga Schweiz	Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte – SBS
Schweizerischer Gehörlosenbund	Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft
Schweizerische Paraplegiker-Vereinigung	Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana
Sonos	Vereinigung Cerebral Schweiz

1.3.4.3. Dachorganisationen Kat. 3 (IV-Beitrag bis 0,71 Mio. CHF/Jahr)

Wirkungsorientierte Messungen können ohne Unterstützung eines externen Evaluationsteams durchgeführt werden. Die Plausibilität von erzielten Wirkungen umfasst in der Regel die Messung des Outcomes auf folgenden Stufen:

- Messen/Überprüfen, inwiefern die Leistungen die Zielgruppe erreichten (Stufe 2)
- Messen/Überprüfen, inwiefern die Leistungen von der Zielgruppe akzeptiert sind. Wie werden diese beurteilt (Stufe 3)
- Messen/Überprüfen, ob die Zielgruppe auf Grundlage der Leistung, ihr Wissen/Einstellung verändert hat (Stufe 4)

Betrifft: 17 DO mit einem IV-Gesamtbeitrag von rund 7,6 Mio. CHF:

Active Communication-AC	Aphasie Suisse
Aids-Hilfe Schweiz	ARTISET
Autismus Schweiz	Epi-Suisse
Fondation Le Copain	Fondazione STCA-INGRADO
Hindernisfreie Architektur	INTEGRAS, Fachverband für Sozial- und Sonderpädagogik
Schweizerische Gesellschaft für Muskelkranke	Schweizerische Vereinigung der Eltern hörgeschädigter Kinder SVEHK
Selbsthilfe Schweiz	Solidarité Handicap Mental SHM
Stiftung aha!	Stiftung Profil
Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik SZH	

1.3.5. Hilfestellung für die Setzung von Schwerpunkten

Für die Prioritätensetzung bei der Umsetzung der wirkungs- und prozessorientierten Steuerung nach Leistungsarten hat die Fachgruppe die nachfolgenden Punkte als zusätzliche Orientierungshilfe erarbeitet:

1.3.5.1. Hilfestellung für den Einbezug der UVN

Wir verzichten zum heutigen Zeitpunkt bewusst darauf, einen Raster als Hilfestellung für die Dachorganisationen, welche UVN sie für die Evaluation in der VP 2028 – 29 und 2030 – 33 einbeziehen sollen, zu erarbeiten. Die Fachgruppe will vermeiden, dass eine gut gemeinte Orientierungshilfe indirekt zu einer zusätzlichen Regelungsdichte führt. Im Rahmen der Vertragsgespräche mit jeder einzelnen DO soll deren individuelle Ausgangssituation berücksichtigt werden. Die DO unterbreitet Vorschläge, die das BSV partnerschaftlich und nach Plausibilität bewertet. Beim Einbezug der UVN können folgende Faktoren eine Rolle spielen:

- Leistungsart(en), die in der VP evaluiert werden (welche UVN erbringt eine substanzielle Leistung?)
- IV-Beitrag der UVN respektive Anteil der UVN bei der ausgewählten Leistungsart
- Vorkenntnisse der UVN mit wirkungs- und prozessorientierter Steuerung, respektive bereits vorhandene Steuerung (z. B. auf Verlangen der kantonalen Subventionsbehörde)
- Grundsätzliche Beschränkung auf eine überschaubare Anzahl von UVN, um den Koordinationsaufwand der DO in Grenzen zu halten

1.3.5.2. Hilfestellung für die Setzung von Schwerpunkten bei den Leistungsarten

Leistungsarten im Hauptfokus

Die Beratungsleistungen machen rund 60 % (davon 55 % Sozialberatung) und die Kurse/Veranstaltungen rund 25 % des erbrachten Volumens an Leistungen aus. Deshalb steht die wirkungs- und prozessorientierte Steuerung dieser zwei Leistungsarten für das BSV im Hauptfokus. Wenn eine DO eine Einschränkung prüft, so soll die Wirkungsmessung in der Regel im Minimum auf eine der Hauptleistungsarten Sozialberatung oder Kurse/Veranstaltungen fokussiert werden. Innerhalb dieser Leistungsarten bieten sich zusätzlich die nachfolgend beschriebenen Einschränkungen an.

(Sozial)Beratung: Innerhalb der Sozialberatung sind folgende Abstufungen möglich:

- **(Sozial)Beratung – Fachberatung ab 5 Std. pro Jahr:** Von der Relevanz der erzielten Wirkung her kann die Wirkungsbefragung auf Klient/-innen ab mindestens 5 Std. Sozialberatung pro Jahr eingegrenzt werden.
- **Kurz- und Fachberatung unter 5 Std.:** Bei Kurz- und Fachberatungen unter 5 Std. im Jahr kann sich die Wirkungsmessung auf die Stufen 2 und 3 beschränken, wenn die Organisation nur über dieses Angebot verfügt. Bei einem gemischten Angebot kann die Messung auf die Beratung ab 5 Std. eingegrenzt werden.

Kurse/Veranstaltungen: Innerhalb dieser Leistungsarten sind folgende Abstufungen möglich:

- **Kurse:** Von der Relevanz der erzielten Wirkung her kann die Wirkungsbefragungen auf Kursteilnehmende von Angeboten von mindestens 16 Std. pro Jahr eingegrenzt werden.

- **Veranstaltungen inkl. Treffpunkte:** Das Angebot dieser niederschweligen und inklusiven Leistung beinhaltet in der Regel Veranstaltungen ohne Hinterlegung von persönlichen Angaben und die Dauer beträgt maximal einen Tag (8 Std.). Bei dieser Leistungsart kann sich die Wirkungsmessung auf die Stufen 2 und 3 beschränken. Bei Organisationen mit Kursen und Veranstaltungen kann in einer ersten Vertragsperiode die Messung ausschliesslich auf die Kurse fokussiert werden.

1.3.5.3. Wirkungsorientierte Befragungen gut in DL-Prozess integrierbar

Die wirkungsorientierte Befragung der Klient/-innen kann für die nachfolgenden Leistungsarten mit verhältnismässig geringem Aufwand in den Dienstleistungsprozess integriert werden: **Bauberatung, Begleitetes Wohnen, Rechtsberatung und Vermittlung von Entlastungsdiensten.** Die Fachgruppe wi-p-o-S wird im Laufe der nächsten Monate geeignete Evaluationskonzepte und Wirkungsmodelle, die sich bei Behindertenorganisationen bereits bewährt haben, im Sinne von good practice-Beispielen referenzieren und allenfalls ergänzend Musterkonzepte und -modelle erarbeiten.

1.3.5.4. Leistungsarten mit geringer Priorität für die wirkungsorientierte Steuerung

Der Aufwand für die Durchführung von Wirkungsmessungen wird für die nachfolgenden Leistungsarten als unverhältnismässig hoch erachtet: **Medien und Publikationen (eher als Verstärker für Sozialberatung und Kurse), Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit, allgemeine Grundlagenarbeiten zuhanden der Öffentlichkeit, Grundlagenarbeiten für die Selbsthilfe.**

Wenn die Organisation noch andere Leistungsarten anbietet als die vorgängig aufgeführten, so empfiehlt es sich, die Wirkungsmessung auf die anderen Leistungsarten zu fokussieren. Mit Organisationen, welche ausschliesslich die vorgängig genannten Leistungsarten erbringen, wird im Vertragsgespräch eine individuelle Lösung gesucht (z. B. Beschränkung Wirkungsmessung auf erweiterte Output-Angaben – Stufen 2 und 3 – gekoppelt mit einer systematisierten Auswertung der Rückmeldungen zu den Angeboten im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses KVP.)

1.4. Nachweis / Berichterstattung

Reportingvorgaben zuhanden DO/BSV in Bezug auf **IV-Beitrag pro Organisation:**

Alle Kategorien im Formular eSub-Folgegesuch-Reporting:

- Jährliche Input/Output-Zahlen
- textliche Selbstbeurteilung der Leistungsart
- Jahresbericht der Organisation: enthält Aussagen zu erzielten Wirkungen und zur Wirkungslogik
- **Einmal pro Vertragsperiode:** spezifischer Bericht zur Plausibilität der erzielten Wirkungen. Die Evaluation kann sich auf den gesamten Umfang oder auf Teilaspekte der erbrachten Leistungen/Leistungsarten beziehen. Der spezifische Fokus wird im Rahmen der Vertragsgespräche mit dem BSV abgesprochen (in der Regel Vorschlag der Behindertenorganisation). Der Bericht ist so zu planen, dass er spätestens mit der Einreichung der Gesuchsunterlagen für die nachfolgende VP, jedoch spätestens im dritten Vertragsjahr, beim BSV eingereicht werden kann. Um den unterschiedlichen Organisationen gerecht zu werden, bestehen nur insofern formale Vorgaben zur Ausgestaltung des Evaluationsberichts, als dass wir uns auf eine Auflistung von Stichworten zu üblichen Standards beschränken, die in einer wissenschaftlich fundierten Berichterstattung vorausgesetzt werden. Wir wollen bewusst niederschwellig starten und die nächste VP nutzen, um Erfahrungen zu sammeln. Wir werden die Anforderungen erst im Laufe der nächsten VP in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe prüfen. Dieser Ansatz bedeutet zum Beispiel, dass die bereits bestehenden internen Berichte der UVN oder der DO zur wirkungs- und prozessorientierten Steuerung in der nächsten VP grundsätzlich auch für die Berichterstattung an das BSV verwendet werden dürfen.

1.5. Überprüfung BSV

Im Rahmen der Prüfung der jährlichen Reportings und im Rahmen der Audits: Die Behindertenorganisation kann darlegen, dass sowohl die strategische wie die operative Leitung die Wirkung der erbrachten Leistungen laufend analysiert und bei Bedarf geeignete Massnahmen ergreift sowie das Angebot anhand der erzielten Ergebnisse überprüft, steuert und anpasst.

2. Evaluationskonzept

2.1. Allgemeines zum Evaluationskonzept

- Jede Dachorganisation verfügt über ein konsolidiertes (DO/UVN) Evaluationskonzept pro Leistungsart (im Minimum 1 Leistungsart). Darin legt sie dar, wie sie die Evaluation ihrer Leistungen versteht und umsetzt
- Das Evaluationskonzept ist Bestandteil des Gesuchs für eine Vertragsperiode.
- Die Dachorganisation stellt sicher, dass die UVN die Vorgaben gemäss Evaluationskonzept umsetzen (in der ersten VP kann die DO bezeichnen, welche UVN im konsolidierten FK einbezogen und welche UVN davon nicht betroffen sind)
- Die DO stellt sicher, dass **sämtliche** UVN bis zum Ende der nächsten VP über ein Evaluationskonzept verfügen und ab der übernächsten VP anwenden.

2.2. Wirkungsmodell

- Jede Dachorganisation beschreibt im konsolidierten Evaluationskonzept das Wirkungsmodell, das sie für die wirkungs- und prozessorientierte Steuerung ihres Leistungsangebots pro Leistungsart verwendet.
- Ein einfaches Wirkungsmodell besteht aus Input, Aktivitäten, Output, Outcome und Impact. Die verschiedenen Elemente können spezifisch weiter unterteilt werden. Da die Dachorganisationen von der Grösse und Leistungsangeboten her unterschiedlich sind, bestimmt die Organisation den Detaillierungsgrad ihres Modells.
- Grundsätzlich kann sich ein vereinfachtes Wirkungsmodell über die gesamten Leistungsarten einer Dachorganisation erstrecken. Auch macht es für die Analyse und das bessere Verständnis der Wirkungslogiken Sinn, wenn sich die DO/die UVN verschiedene Modelle (z. B. pro Leistungsart oder noch spezifischer) mit verschiedenem Detaillierungsgrad eines Wirkungsmodells erarbeiten.
 - für die Vertragsperioden 2028 – 29 und 2030 – 33 stehen jedoch konsolidierte Wirkungsmodelle pro Leistungsart im Fokus.
- Im Rahmen einer Hilfestellung werden im Sinne einer good practice bereits bestehende und bewährte Wirkungsmodelle von Behindertenorganisationen mit Finanzhilfen gemäss Art. 74 IVG gesammelt und referenziert, auch wird ergänzend die Erarbeitung von Mustern von Wirkungsmodellen geprüft.
- Die Dachorganisation kann ein konsolidiertes Wirkungsmodell einreichen, das alle oder Teile der UVN betrifft.

2.3. Fachkonzepte mit Zielsetzungen (SMART und mit Wirkungsindikatoren)

- **Pro angebotener Leistungsart** formuliert jede Dachorganisation (auf der Grundlage ihres Wirkungsmodells) im Fachkonzept Zielsetzungen (nach dem Prinzip SMART). Die (Wirkungs-)Ziele enthalten geeignete Bewertungskriterien und Indikatoren (Anzeiger).
- Die Dachorganisation kann im Rahmen des konsolidierten Fachkonzepts / Wirkungsmodells vorschlagen, welche UVN in die Wirkungsmessung einbezogen werden.
- Im Rahmen einer Hilfestellung werden im Sinne einer good practice bereits bestehende und bewährte Wirkungsmodelle, SMART-Zielsetzungen inklusive Bewertungskriterien und Indikatoren von Behindertenorganisationen mit Finanzhilfen gemäss Art. 74 IVG gesammelt und referenziert.

3. Zeitliche Vorgaben zur Umsetzung wirkungsorientierte Steuerung

Die Umsetzung der verbindlicheren Vorgaben zur wirkungsorientierten Steuerung kann gestaffelt über 2 Vertragsperioden erfolgen. Es gelten folgende Eckwerte:

Vertragsperiode 2028 – 29 und 2030 – 33:

- Die Dachorganisation reicht mit den Gesuchsunterlagen einen Vorschlag ein, auf welche Teilaspekte sie die wi-p-o-S für die anstehende VP eingrenzt. Zu diesem Zweck reicht sie Unterlagen ein:
- Evaluationskonzept, inklusive Wirkungsmodell und Planung.

- Die Fachkonzepte müssen pro Leistungsart mit SMART-Zielen und Indikatoren ordentlich mit den Vertragsunterlagen zum Gesuch für die nächste VP erstellt und eingereicht werden.
- Die Wirkungsbefragungen und -messungen werden so geplant, dass die Ergebnisse für die Vertragsgespräche für die VP 2034 – 2037 thematisiert werden können.

4. Bericht zur Plausibilität der erzielten Wirkungen im Art. 74 IVG

Die Begleitgruppe Art. 74 IVG hat angeregt, dass das BSV die erzielten Ergebnisse der verbindlichen Umsetzung der wirkungs- und prozessorientierten Steuerung bei den Behindertenorganisationen in einem Bericht thematisiert. Ein Aspekt könnte sein, dass der Bericht beiträgt, dass die erzielten Wirkungen gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik sichtbar(er) gemacht werden. Das BSV prüft, ob im Anschluss an die VP 2030 – 2033 erstmals und wenn ja, in welcher Form ein solcher Bericht erstellt werden kann. Eine Option könnte auch sein, dass für die Vertiefung von intendierten und nichtintendierten Wirkungen die Eingabe eines Forschungsprojekts (FoP) geprüft wird, um gesamtschweizerisch relevante Fragestellungen näher zu analysieren. Die Fach- und Begleitgruppe wird in diese Evaluation nach Bedarf einbezogen.

5. Support Dachorganisationen und UVN

5.1. Schulungsangebote

Es bestehen diverse Schulungsangebote für das Wirkungsmanagement in NPO, die auf spezifische Bedürfnisse von kleineren, mittleren und grösseren NPO zugeschnitten sind. Das BSV wird daher keine eigenen Schulungsveranstaltungen durchführen.

5.2. Erfahrungsaustausch und Austausch von Grundlagen (good practices)

Je nach Bedarf ist die Durchführung von Erfahrungsaustausch-Veranstaltungen (good practices) mit der Unterstützung der Begleit- und Fachgruppe und der Austausch von bewährten Grundlagen (Publikationen) prüfbar. Im November 2026 findet eine Informationsveranstaltung zur Einführung der präzisierten Vorgaben der wirkungs- und prozessorientierten Steuerung für die Dachorganisationen statt. Gemäss einer Umfrage bei den DO sehen wir eine Erfahrungsaustauschveranstaltung erstmals im Jahr 2028 vor.